



## **Stadt Halver**

Ergänzungssatzung  
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB  
für das Gebiet Halver-Anschlag

**Begründung**  
gemäß § 2a BauGB

November 2021

**Bearbeitung:**

## H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner  
Kuniberts kloster 7-9 . 50668 Köln  
Tel. 0221 .95268633 | Fax 89994132 | Mail [post@hb-stadtplanung.de](mailto:post@hb-stadtplanung.de)

Projektleitung:  
Christoph Johnecke . M. Sc. Raumplanung . AKNW Stadtplanung

19. November 2021

**INHALT**

1	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG.....	4
2	ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS .....	4
3	VERFAHREN.....	4
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND BESTEHENDES PLANUNGS- UND FACHRECHT.....	6
4.1	Landes- und Regionalplanung.....	6
4.2	Flächennutzungsplan.....	6
4.3	Natur- und Landschaftsschutz .....	6
4.4	Wasserschutz.....	7
4.5	Bestehendes Planungsrecht .....	7
5	BESTEHENDE SITUATION .....	7
6	PLANUNGSKONZEPT .....	7
7	PLANINHALT .....	8
8	VER- UND ENTSORGUNG.....	8
9	AUSWIRKUNGEN .....	9
9.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen .....	9
9.2	Eingriff in Natur und Landschaft .....	10
9.3	Artenschutz .....	10
9.4	Schallschutz.....	11
10	ANLAGEN .....	12

## 1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der 1. Änderung der seit dem 04.11.1999 rechtswirksamen Innenbereichssatzung im Ortsteil Anschlag ist die Einbeziehung einer östlich angrenzenden Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vorgesehen. Die sogenannte Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den beabsichtigten Neubau des Feuerwehrgerätehauses des Löschzugs Bommert.

Der Rat der Stadt Halver hat in seinem Beschluss vom 05.03.2018 die Verwaltung beauftragt, eine Lösung für den derzeitigen Standort des Gerätehauses in Bommert zu erarbeiten. Für das Gerätehaus Bommert wird im Brandschutzkonzept eine örtliche Verlagerung und ein Neubau empfohlen, um die bestehenden massiven Mängel am Gebäude sowie den ungünstigen Standort des Gerätehauses zu beheben. Eine Umsetzung der erforderlichen baulichen Maßnahmen am derzeitigen Standort wären einerseits mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und würden andererseits die bestehenden Probleme der räumlichen Lage nicht beheben, sondern auf lange Zeit festschreiben.

Aufgrund der verkehrstechnisch günstigen und erschlossenen Lage direkt an der L 284 wird ein Neubau auf der Fläche östlich des Ortsteils Anschlag bevorzugt. Die Fläche liegt planungsrechtlich jedoch im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und lässt daher keine Genehmigung des Bauvorhabens zu. Daher ist eine Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung erforderlich.

Durch zusätzliche Festsetzungen zum maximalen Versiegelungsgrad sowie die Umsetzung von Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert.

## 2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im östlich des Ortsteils Anschlag und umfasst eine Fläche von ca. 6.600 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Halver, Flur 26 Teile der Flurstücke 192, 205 und 262.

Das Plangebiet wird

- im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die L 284 und
- im Westen durch ein Metallverarbeitungsunternehmen begrenzt.

Die genauen Abgrenzungen der Änderung sind dem Lageplan zu entnehmen.

## 3 Verfahren

Für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB müssen die folgenden Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB erfüllt sein:

### Geordnete städtebauliche Entwicklung

Aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur kann die Ortslage Anschlag als faktisches Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO eingestuft werden. Damit kommt bzgl. der zulässigen Art der baulichen Nutzung im vorliegenden Fall § 34 Abs. 2 BauGB zum

Tragen. Demnach ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt, da sich im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nur solche Vorhaben ansiedeln dürfen, die in einem Dorfgebiet allgemein zulässig sind und dem Gebietscharakter des Dorfgebiets und somit der Ortslage Anschlag nicht widersprechen. Zudem schließt die Ergänzungssatzung direkt an die bestehende Ortslage an, wodurch keine weitere Zerschneidung des Landschaftsraumes ermöglicht wird. Durch die Umsetzung von Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen wird der Übergang zwischen Siedlungsfläche und Landschaftsraum gestaltet.

Durch die Erweiterung der Satzung werden somit keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen könnten.

#### Keine Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben

Das im Plangebiet konkret vorgesehene Gerätehaus der Feuerwehr ist nicht in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Die Eigenart der näheren Umgebung, die in dem vorliegenden Fall einem faktischen Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO entspricht und gemäß § 34 Abs. 2 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben im Satzungsgebiet entscheidend ist, lässt keine Vorhaben zu, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird durch die Ergänzungssatzung somit nicht begründet.

#### Keine Beeinträchtigung von Natura 2000/ FFH-Gebieten sowie Beachtung der Seveso-III-Richtlinie

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter (Natura 2000/ FFH-Gebiete).

Das Plangebiet liegt auch nicht im Sicherheits- oder Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Somit bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Da die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung erfüllt werden, wurde am 16.03.2020 per Dringlichkeitsbeschluss die Einleitung der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Anschlag beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021 durchgeführt. Zudem fand am 06.09.2021 eine Bürgerversammlung statt.

## **4 Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungs- und Fachrecht**

### **4.1 Landes- und Regionalplanung**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, stellt den gesamten Ortsteil Anschlag sowie das Ergänzungsgebiet als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar.

Mit der seit dem 6. August 2019 geltenden Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) wurde das Ziel festgelegt, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn u.a. „die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert“. Ein Gerätehaus für eine Feuerwehr zählt zu solchen baulichen Anlagen und darf somit ausnahmsweise innerhalb des im Regionalplan dargestellten Freiraum und Agrarbereichs errichtet werden.

Die Ziele der Raumordnung werden somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfüllt.

### **4.2 Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Halver stellt den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung im FNP steht der Einbeziehung des Plangebiets in eine Innenbereichssatzung nicht entgegen, da der FNP durch die bloße Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft keine anderen Nutzungsmöglichkeiten gezielt ausschließt.

### **4.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004). Das LSG umfasst Gebiete in Altena, Halver, Hemer, Menden, Nachrodt-Wiblingswerde, Neuenrade, Schalksmühle sowie Werdohl und ist ca. 31.000 ha groß. Eine Bebauung des Plangebiets steht den Schutzzweck sowie den Verboten innerhalb des LSG entgegen.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von Geboten und Verboten auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises beantragt.

Sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wie z.B. Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, geschützte oder schutzwürdige Biotoppe bestehen nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung sowie in der unmittelbaren Umgebung.

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung wurden bei der Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen auch keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

#### **4.4 Wasserschutz**

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebiets der Ennepetalsperre. Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.04.2002, bekannt gemacht am 11.05.2002 im Amtsblatt Nr. 19/2002 für den Regierungsbezirk Arnsberg, ist daher zu beachten. Es gelten die dort aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

#### **4.5 Bestehendes Planungsrecht**

Für das Plangebiet besteht aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine sonstige Satzung nach §§ 34 oder 35 BauGB. Das Plangebiet ist planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hier daher nach § 35 BauGB.

### **5 Bestehende Situation**

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt. Nördlich bestehen die Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes. Im Westen schließen die Siedlungsflächen des Ortsteils Anschlag an. Die Ortslage ist vor allem durch Wohnbebauung, die überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern besteht, sowie einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Nutzungen geprägt. Auf dem Grundstück unmittelbar westlich des Plangebiets ist ein größeres Metallverarbeitungsunternehmen ansässig.

Südlich des Plangebiets verläuft die L 284 in Richtung Wipperfürth bzw. Halver-Ort. Über einen Wirtschaftsweg (Sondern), der sich entlang der westlichen Plangebietsgrenze nach Norden erstreckt, ist das Grundstück an die L 284 angebunden. Das Zentrum von Halver ist mit dem Pkw in ca. 7 Minuten und das Zentrum von Wipperfürth in ca. 10 Minuten erreichbar. Eine Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle „Abzweigung Anschlag“, die nur wenige Meter vom Plangebiet entfernt an der L 284 liegt und von der Buslinie 55 (Wipperfürth, Busbahnhof/ Halver, Sparkasse ZOB) angefahren wird.

Bis auf den Wirtschaftsweg entlang der westlichen Grenze sowie einem ca. 80 m langen, parallel zur L 284 verlaufenden Querstück des Wirtschaftsweges ist das Plangebiet unversiegelt. Der Wirtschaftsweg wird entlang der Grenze zur westlich bestehenden Gewerbefläche durch einen Gehölz- bzw. Gebüschsaum begleitet. Im Süden des Plangebiets besteht entlang der L 284 ein weiterer Gehölz- und Gebüschstreifen mit geringem bis mittlerem Baumholz.

### **6 Planungskonzept**

Das Planungskonzept des Architekturbüros CL Architektur sieht ein zentral auf dem Grundstück platziertes eingeschossiges Gebäude vor. Hier können alle notwendigen Nutzungen und Räume des geplanten Gerätehauses der Feuerwehr untergebracht werden. Südlich des Gerätehauses ist angrenzend eine Fahrzeughalle für drei Fahrzeuge geplant.

Die Erschließung soll über den Wirtschaftsweg (Sondern) erfolgen, der zu diesem Zweck erweitert wird. Für eine konfliktfreie Erschließung sind zwei Zu- und Abfahrten auf das Grundstück vorgesehen. Im Norden ist die Zu- und Abfahrt für Mitarbeiter und Besucher mit Pkw vorgesehen. Für die Feuerwehrfahrzeuge ist hingegen im Süden eine separate Ausfahrt auf den Wirtschaftsweg geplant. Bezüglich einer möglichen Erweiterung des Einmündungsbereichs des auszubauenden Wirtschaftsweges in die L 284 erfolgt im weiteren Verfahren eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW.

Zur Einbindung in den Landschaftsraum sowie zum Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere in den Randbereichen des Grundstücks begrünte Freiflächen sowie Pflanzmaßnahmen geplant.

## **7 Planinhalt**

Mit der Erweiterung des Satzungsgebiets wird die bisherige Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Plangebiet dann künftig nach § 34 Abs. 1 – 3a BauGB.

Bezüglich der Art der baulichen Nutzung kann die Ortslage Anschlag aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur, bestehend aus Wohnnutzungen sowie landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, als faktisches Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO eingestuft werden. Damit kommt im vorliegenden Fall § 34 Abs. 2 BauGB zum Tragen, wonach sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach seiner Art allein danach beurteilt, ob es gemäß der BauNVO in diesem faktischen Baugebiet allgemein zulässig wäre. In einem Dorfgebiet ist das vorgesehene Feuerwehrgerätehaus der örtlich begrenzten Feuerwehr als Anlage für örtliche Verwaltungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässig ist.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in einer Ergänzungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden.

Demnach wird im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ resultiert aus der Abwägung zwischen dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie der Notwendigkeit eine ausreichend große Grundfläche für die Umsetzung des Bauvorhabens zu ermöglichen. Durch die Festsetzung der GRZ wird zudem eine verbindliche Annahme für die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes geschaffen.

Dem städtebaulichen Konzept entsprechend wird zur Eingrünung des Plangebiets am östlichen Rand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine 20,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt.

## **8 Ver- und Entsorgung**

Das Grundstück ist derzeit nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die Ableitung des Schmutzwassers soll entweder über eine Verlängerung des Kanals in der Straße „Am Anschlag“ oder „Sondern“ erfolgen. Gegebenenfalls wird auf dem Grundstück eine Kläranlage zur Reinigung des Schmutzwassers errichtet.



Gemäß § 44 des Landeswassergesetzes NW (LWG) ist das Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Daher wird im weiteren Verfahren geprüft, ob insbesondere unbelastetes Dachwasser ortsnah versickert werden kann oder ob das Niederschlagswasser ebenfalls in das bestehende Kanalnetz geleitet werden muss.

Die Entwässerungsplanung wird im Zuge der Ausführungsplanung bearbeitet und abgestimmt. Dabei werden die in der Wasserschutzgebietsverordnung der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebiets der Ennepetalsperre aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten beachtet.

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas, Wärme und Telekommunikation kann sehr wahrscheinlich über einen Anschluss an die in der L 284 bestehenden Leitungen erfolgen. Die Verfügbarkeit sowie Anschlusspunkte werden im weiteren Verfahren mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

## **9 Auswirkungen**

### **9.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist u.a. § 1a Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll im Rahmen der Abwägung innerhalb der Planverfahren begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere die Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können, zugrunde gelegt werden.

Durch die Ergänzungssatzung wird die Umwandlung einer ca. 6.600 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglicht. Nach Abwägung der verschiedenen Belange ist der für den Neubau des in Bommert bestehenden Gerätehauses der Feuerwehr gewählte Standort jedoch alternativlos.

Ein Brandschutzkonzept hat die örtliche Verlagerung und den Neubau des Gerätehauses Bommert empfohlen, da sich die bestehenden massiven Mängel am Gebäude sowie der ungünstige Standort zunehmend negativ auf die Einsatzeffizienz der Feuerwehr aber auch auf die persönliche Situation der Einsatzkräfte auswirkt. Eine Umsetzung der erforderlichen baulichen Maßnahmen am derzeitigen Standort wären einerseits mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und würden andererseits die bestehenden Probleme der räumlichen Lage nicht beheben, sondern auf lange Zeit festschreiben.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für den erforderlichen Neubau des Gerätehauses war insbesondere die verkehrliche Anbindung von entscheidender Bedeutung. Die bestehenden Möglichkeiten der Innenentwicklung, z.B. eine Bebauung von Baulücken oder die Revitalisierung von Brachflächen, wurden geprüft. In der Umgebung gibt es jedoch keine ausreichend große und verfügbare Innenbereichsfläche, die eine ähnlich gute verkehrliche Anbindung wie das Plangebiet aufweist. Außerdem sind mit einem Feuerwehrgerätehaus Schallemissionen

verbunden, die bei einer Errichtung in einer integrierten Ortslage möglicherweise zu Konflikten mit bestehenden schutzwürdigen Nutzungen führen würden.

Der vorgesehene Standort verfügt über eine sehr gute verkehrliche Anbindung. Durch die direkte Lage an der L 284 sind keine umfangreichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Außerdem schließt der Standort im Westen unmittelbar an die vorhandene Ortslage an. Der Standort ist aber weit genug von bestehenden lärmempfindlichen Nutzungen entfernt. Durch den direkten Anschluss an die vorhandene Ortslage wird eine weitere Zerschneidung der Offenlandbereiche vermieden.

Durch die seit dem 6. August 2019 geltende Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) wurde die ausnahmsweise Errichtung von baulichen Anlagen, die dem Brand- und Katastrophenschutz dienen, zu denen ein Gerätehaus der Feuerwehr gezählt werden kann, innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Freiraums, also auch innerhalb eines Agrarbereichs, ausdrücklich als landesplanerisches Ziel aufgenommen.

## 9.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Die durch die Ergänzungssatzung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 14 BNatSchG auszugleichen. Daher erfolgte im Zuge eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags eine naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, bei der die ökologische Wertigkeit des derzeitigen Zustands mit der ökologischen Wertigkeit nach der durch die Ergänzungssatzung ermöglichten Bebauung des Plangebiets gegenübergestellt wurde. Es wurde dabei das Bewertungsverfahren des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ herangezogen.

Zur teilweisen Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Ausgleichsbedarfs empfiehlt der landschaftspflegerische Fachbeitrag die Umsetzung folgender Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets:

- Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit heimischen Sträuchern am östlichen Rand des Plangebiets
- Pflanzung von 17 Bäumen auf dem Grundstück des Gerätehauses
- Eingrünung der im Süden geplanten Böschungskante mit heimischen Sträuchern

Der darüber hinaus verbleibende Ausgleichsbedarf wird durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Halver kompensiert.

## 9.3 Artenschutz

Durch die Baugebietsentwicklung gehen die auf den landwirtschaftlichen Flächen bestehenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen weitestgehend verloren. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung, Stufe 1 (siehe Anlage 1) durchgeführt, um zu ermitteln, ob mit der Umsetzung des Vorhabens sogenannte planungsrelevante Arten, also besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind und ggf. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass im Plangebiet Vorkommen von einigen planungsrelevanten Vogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Im Zuge der Realisierung der Planung kann durch die Rodung der randlichen Gehölze im Westen und Süden sowie durch die Überprägung der Grünlandfläche im zentralen Bereich des Plangebiets ein Brutplatzverlust erfolgen und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Grundsätzlich weisen die östlichen, großflächigen Offenlandbereiche sowie die weiter nordöstlich anschließenden Waldflächen für viele der möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Arten ein hohes Potenzial als Lebensraum und Brutstätte auf. Die meist störungsempfindlichen Arten finden dort wesentlich bessere Habitatbedingungen als in den stärker vom Menschen gestörten Flächen des Plangebiets. Sollten planungsrelevante Vogelarten, trotz der vorliegenden Störungen, das Plangebiet zur Brut nutzen, ist davon auszugehen, dass hier ausreichend große Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und der Wegfall einzelner Gehölze bzw. des kleinen Anteils der Grünlandfläche nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass der Eingriff an die bereits vorhandene Bebauung anschließt und eine weitere Zerschneidung der Offenlandbereiche dadurch vermieden wird. Den Arten stehen somit weiterhin weitreichende Ausweichhabitate zur Brut und zur Nahrungssuche zur Verfügung. Der Verbotstatbestand der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach nicht erfüllt. Eine Zerstörung von Nestern und Gelegen kann über die Einhaltung der gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel (Anfang März bis Ende September) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser gesetzlich verankerten Maßnahmen vermieden. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung im Umfeld des Plangebiets sowie die südlich angrenzende L 284 bestehen bereits Vorbelastungen in potenziellen Brutbereichen der o. g. Arten, was eine Nutzung des Plangebiets durch die Arten deutlich einschränkt. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht erheblich erhöhen und sind daher von untergeordneter Bedeutung. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse sowie weiterer planungsrelevanter Arten können artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### **9.4 Schallschutz**

Im Verfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses zu erwartenden gewerblichen Geräuschmissionen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt und die Auswirkungen auf die im Ortsteil Anschlag bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen bewertet hat. Als Emissionsquellen wurden im Speziellen die haustechnischen Anlagen, die Durchführung von Übungseinsätzen sowie die durch die neue Nutzung verursachten zusätzlichen Verkehre unter Berücksichtigung der bestehenden Gewerbelärmvorbelastung emissionstechnisch untersucht. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen sind nördlich des Plangebiets die Adresse „Sondern 13“, in südöstlicher Richtung „Kückelhoven 5“ und westlich des Plangebiets „Am Anschlag 6“.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Immissionsrichtwerte als auch die Immissionsspitzenwerte gemäß TA Lärm tagsüber sowie nachts an den Fassaden der nächstgelegenen schutzbedürftigen Aufenthaltsräume unterschritten, also eingehalten werden. Daher sind keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

## 10 Anlagen

HEBO, ING.-BÜRO DIPL.-ING GERNOT HENRICH: Gutachten - Schallimmissionsschutz - P 37-2019 Neubau Feuerwehrgerätehaus LZ Bommert, Sondern, Halver-Anschlag. Bochum, Oktober 2021.

UWEDO – UMWELTPLANUNG DORTMUND: Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung). Dortmund, April 2021.

UWEDO – UMWELTPLANUNG DORTMUND: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Dortmund, November 2021.

-----  
Halver, den 19.11.2021

.....  
Der Bürgermeister